



DR. HANS PETER FALK-
NER

ÖFFENTLICHER NOTAR

9900 LIENZ, SCHWEIZERGASSE 34
TEL. 04852/65522 FAX 65522-22

UST-ID ATU57464755 DVR 2110171
e-mail: hans-peter.falkner@notar.at

AZ: 1580/Dr.F/A

FUSIONSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

dem **Tourismusverband Lienzer Dolomiten**, 9900 Lienz, Europa-
platz 1, im folgenden kurz „TVB-Lienz“ genannt,

dem **Tourismusverband Hochpustertal**, 9920 Sillian 85
im folgenden kurz „TVB-Hochpustertal“ genannt und

dem **Tourismusverband Urlaubsregion Nationalpark Hohe
Tauern / Osttirol**, 9971 Matrei in Osttirol, Rauterplatz 1
im folgenden kurz „TVB-Hohe Tauern“ genannt.

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Präambel
 - 1.1 Leitlinien
 - 1.2 Antrag an die Tiroler Landesregierung
- 2 Allgemeines
 - 2.1 Fusion
 - 2.2 Sitz
 - 2.3 Entstehen und Geschäftsjahr
 - 2.4 Verbandsgebiet
- 3 Aufgaben
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Aufgaben auf Regions- und Ortsebene
 - 3.3 Aufgaben auf Verbandsebene
 - 3.4 Delegation von Marketingagenden an die Osttirol Werbung Gesellschaft m.b.H.
 - 3.4.1 Auflagen
 - 3.4.2 Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern
- 4 Mitglieder
- 5 Organisation
 - 5.1 Organe
 - 5.1.1 Aufsichtsrat
 - 5.1.2 Vorstand
 - 5.1.3 Geschäftsführer
 - 5.2 Sonstige Entscheidungsträger
 - 5.2.1 Regionalausschüsse
 - 5.2.2 Regionalausschussobmann
 - 5.2.3 Regionalleiter
 - 5.2.4 Ortsausschüsse
 - 5.3. Entscheidungsstruktur
 - 5.3.1 Allgemeines
 - 5.3.2 Geschäftsverteilung der Vorstandsmitglieder
 - 5.4 Bürostandorte
 - 5.5 Meldewesen
- 6 Haushaltsführung
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Budgets und Profitcenters
 - 6.3 Verteilungsschlüssel für die Profitcenter
 - 6.3.1 Einnahmenverteilung
 - 6.3.1.1 Einnahmen Gesamtverband
 - 6.3.1.2 Einnahmen Regionen
 - 6.3.1.3 Sonderregelung Lienzer Dolomiten
 - 6.3.1.4 Berechnungsmethode
 - 6.3.2 Nicht zuordenbare Betriebe
 - 6.3.3 Ausgaben

- 6.4 Erstellung der Regionalbudgets
- 6.5 Übertrag von Budgetmitteln
- 6.6 Gebührenhaushalt
 - 6.6.1 Pflichtbeitrag
 - 6.6.2 Aufenthaltsabgabe
 - 6.6.3 Abgrenzung zwischen regionalen und überregionalen Events
- 7 Fusionsbezogene Haushalts- und Vermögensfragen
 - 7.1 Behandlung der Bestandskonten zum Fusionszeitpunkt
 - 7.2 Behandlung von Mitarbeiteransprüchen
 - 7.3 Vermögensrechtliche Auseinandersetzung
 - 7.3.1 Ausgliederung von Beteiligungsvermögen
 - 7.3.2 Ausgliederung von Vermögen
 - 7.3.3 Finanzierung ausgelagerter Vermögen oder Beteiligungen
 - 7.3.4 Fortlaufende Rechtsverhältnisse
- 8 Beteiligungen des Tourismusverbandes
 - 8.1 Zuordnung
 - 8.2 Vertretung
 - 8.2.1 Einzelvertretung
 - 8.2.2 Kollektivvertretung
 - 8.2.3 Vollmachten
- 9 Schlussbestimmungen
 - 9.1 Rechtsnachfolge
 - 9.2 Übergangsbestimmung Vertretung
 - 9.3 Bedingungen
 - 9.4 Änderung des Fusionsvertrages
 - 9.5 Personenbezogene Bezeichnungen
 - 9.6 Geltung als Geschäftsordnung
 - 9.7 Außerkraftsetzung von Altverträgen

1 Präambel

1.1 Leitlinien

Leitlinien des Vertrages sind:

- Kunden- und Marktorientierung
- Qualitätsorientierung
- Sicherstellung markttauglicher Entscheidungsmechanismen
- Organisatorische Effizienz und professionelle Dienstleistungen
- Aufrechterhaltung des Engagements örtlicher Funktionäre

1.2 Antrag an die Tiroler Landesregierung

Die Vertragsparteien bringen mit diesem Vertrag ihren gemeinsamen Willen, sich zusammenzuschließen, sowie ihre Vorstellungen bezüglich der Durchführung des Zusammenschlusses und der weiteren Verbandsarbeit ab dem Zeitpunkt der Fusion zum Ausdruck. Soweit dies durch Verordnung der Tiroler Landesregierung zu regeln ist, ist der Vertrag als gemeinsamer Antrag, eine dem rechtsgeschäftlichen Willen der Vertragsparteien entsprechende Verordnung zu erlassen, zu verstehen.

2 Allgemeines

2.1 Fusion

Die Tourismusverbände Lienz, Hochpustertal und Hohe Tauern fusionieren mit 1.1.2008 zum

Tourismusverband Osttirol

2.2 Sitz

Der Sitz des fusionierten Verbandes ist in 9900 Lienz. Die Geschäftsanschrift lautet 9900 Lienz, Europaplatz 1.

2.3 Entstehen und Geschäftsjahr

Der fusionierte Verband entsteht mit dem In-Kraft-Treten der Verordnung der Tiroler Landesregierung über die Errichtung des Tourismusverbandes Osttirol.

Das erste Geschäftsjahr endet am darauf folgenden 31.12.; die weiteren Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen.

2.4 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet entspricht der Fläche des politischen Bezirkes Lienz.

In Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen und aus organisatorischen Gründen wird das Verbandsgebiet in folgende 4 Regionen unterteilt:

- Region Lienzer Dolomiten (sie umfasst die Gemeindegebiete von Lienz, Gaimberg, Thurn, Leisach, Tristach, Amlach, Nikolsdorf, Iselsberg, Dölsach, Lavant, Ainet, Schlaiten, Oberlienz, Nussdorf-Debant, Assling);
- Region Hochpustertal (sie umfasst die Gemeindegebiete von Sillian, Heinfels, Strassen, Abfaltersbach, Anras, Außervillgraten, Innervillgraten, Kartitsch, Oberilliach, Untertilliach);
- Region Urlaubsregion Nationalpark Hohe Tauern (sie umfasst die Gemeindegebiete von Matrei i.O., Prägraten, Virgen, Kals a.G., St. Johann i.W.);
- Region Defereggental (sie umfasst die Gemeindegebiete von St. Jakob, St. Veit, Hopfgarten)

3 Aufgaben

3.1 Allgemeines

Die Aufgaben des Tourismusverbandes ergeben sich aus dem Tiroler TourismusG 2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt auf 3 Ebenen:

- Gesamtverbandsebene
- Regionsebene

Die Bildung von Regionalausschüssen ist im Tiroler Tourismusgesetz nicht geregelt.

Die Parteien kommen jedoch einvernehmlich überein, aufgrund der geografischen und strukturellen Unterschiede Regionalausschüsse als Arbeits- und Entscheidungsgremien zu bilden.

Die Regionalausschüsse besitzen nach dem derzeit gültigen Tiroler Tourismusgesetz keine Rechtspersönlichkeit.

- Ortsebene (optional)

In einzelnen Gemeinden können gemäß Tourismusgesetz Ortsausschüsse gebildet werden, wobei sich auch mehrere Gemeindegebiete zu einem Ortsausschuss zusammenschließen können.

3.2 Aufgaben auf Regions- und Ortsebene

Auf der Regionsebene werden nachstehende Aufgaben erledigt, welche in örtlichen Belangen auch der Ortsebene (Ortsausschüsse) übertragen werden können:

- Betreuung der Mitglieder (Information, Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden)
- Produktentwicklung und Entwicklung regionaler Themenschwerpunkte unter Federführung des Verbandes bzw. der Osttirol Werbung Gesellschaft m.b.H.

- Planung und Durchführung des örtlichen Veranstaltungswesens
- Kooperationen mit der Gemeinde, den örtlichen Vereinen und Institutionen
- Erledigung der administrativen und organisatorischen Tätigkeiten des Regionalausschusses und der Ortsausschüsse
- Gebäudeverwaltung auf Orts- und Regionalebene
- Errichtung, Betrieb und Erhaltung der regionalen und örtlichen touristischen Infrastruktur (Bauhof, Wegenetz, Loipen, Beschilderung, Ski- und Wanderbusysteme, sonstige touristische Einrichtungen etc.). Insoweit Infrastruktureinrichtungen über einzelne Regionen hinausgehen (zB Loipen, Wander- und Radwege), hat hinsichtlich Planung, Finanzierung und Betrieb zwischen den Regionen eine Abstimmung zu erfolgen.
- Stammgästepflege, Gästeehrungen
- Beschaffung und Aufbereitung örtlicher sowie regionaler Daten und Informationen für die Kommunikationsmedien
- Planung und Durchführung örtlicher und regionaler Werbekooperationen in Absprache mit dem Gesamtverband
- Gästeservice und Zimmervermittlung
- Planung und Überwachung der Regional- und Ortsbudgets
- Wahrnehmung von Organschaften und Vertretungen in Gesellschaften gemäß Punkt 8.2.

3.3 Aufgaben auf Verbandsebene

Auf der Verbandsebene werden alle Aufgaben erledigt, welche nicht ausdrücklich der Orts- oder Regionsebene zugewiesen werden, insbesondere:

- Abstimmung der Marketingaktivitäten mit der Osttirol Werbung Gesellschaft m.b.H.
- Planung und Abwicklung überregionaler Events, sofern diese nicht ohnedies von Dritten organisiert werden
- Unterstützung und Bewerbung überregionaler Events
- Angebotsvernetzung
- Vertriebsorganisation und Anfragewesen mit gemeinsamem Portal und dezentraler Bearbeitungsmöglichkeit in den Regionen
- Destination Management auf Verbandsebene und Koordination der regionalen Destination Managements
- Personalwesen
- Finanzen, Rechnungswesen und Controlling
- Meldewesen
- EDV, Informationstechnologie
- Allgemeine Verwaltung
- Gebäudeverwaltung auf Verbandsebene
- Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen von Gremien und Organen; Sitzungsmanagement für die Verbandsebene
- Vertretung des Verbandes nach außen

3.4 Delegation von Marketingagenden an die Osttirol Werbung Gesellschaft m.b.H.

Die Osttirol Werbung Gesellschaft m.b.H., an der künftig der Tourismusverband Osttirol eine zur Gänze eingezahlte Stammeinlage im Betrag von € 26.250,00, das sind 70 % des Stammkapitales, hält, wird im bisherigen Umfang die Marketingagenden unter folgenden Bedingungen erfüllen.

3.4.1 Auflagen

- Im Gesellschaftsvertrag der Osttirol Werbung Gesellschaft m.b.H. ist zu verankern, dass der Aufsichtsrat aus 13 Mitgliedern besteht, wobei dem Tourismusverband Osttirol das Recht zur Entsendung von 9 Mitgliedern, den der Gesellschaft angehörenden 4 Bergbahngesellschaften Sillian/Thurmtaler, Lienz, St. Jakob i.D., Mauterndorf/Goldried mit Kals a.Gr. das Recht zur Entsendung je eines Mitgliedes zusteht.
- Der jeweilige Geschäftsführer des Tourismusverbandes Osttirol (siehe Punkt 5.1.3) ist auch zum selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer der Osttirol Werbung Gesellschaft m.b.H. zu bestellen.
- Das Rechnungswesen der Osttirol Werbung Gesellschaft m.b.H. wird von der Finanzabteilung des Tourismusverbandes Osttirol abgewickelt.
- Der zur Finanzierung der Aufgaben der Osttirol Werbung Gesellschaft m.b.H. abgeschlossene Syndikatsvertrag ist mit 31.12.2007 befristet.
Es ist einvernehmliches Ziel, diesen Vertrag zunächst um weitere drei Jahre zu verlängern, wobei die durch die Schaffung des Tourismusverbandes Osttirol geänderten Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

3.4.2 Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern

- Die vom Tourismusverband Osttirol in den Aufsichtsrat der Osttirol Werbung Gesellschaft m.b.H. zu entsendenden Mitglieder sind der Obmann und acht weitere Mitglieder, die sich aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Aufsichtsrates, allfällig kooptierter Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie Regionalausschussobmannen rekrutieren.
- Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder hat in der Weise zu erfolgen, dass der Tourismusverband Osttirol somit durch den Obmann und je zwei aus jeder Region stammenden Mitglieder im Aufsichtsrat vertreten ist.

4 Mitglieder

- Für die Feststellung der Pflichtmitglieder gelten die Bestimmungen des § 2 Tiroler TourismusG 2006.
- Für die Frage der Zuordnung eines Unternehmers zu einer Region ist in erster Linie der Sitz, mangels eines solchen die Betriebsstätte heranzuziehen.

Hat ein Unternehmer mehrere Betriebsstätten im Verbandsgebiet, so ist jene, für welche der höchste Pflichtbeitrag zu entrichten ist, maßgeblich.

Im Zweifel sind die Unternehmensumsätze dem Vorstand offen zu legen.

Ändern sich die für die Zuordnung maßgeblichen Verhältnisse während einer Funktionsperiode, bleibt dies unberücksichtigt.

Jeder Unternehmer ist nur einem Ort bzw. einer Region zuzuordnen.

In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Vorstand.

Diese Kriterien sind auch bei der Beurteilung des passiven und aktiven Wahlrechtes gemäß § 12 Tiroler TourismusG 2006 heranzuziehen.

5 Organisation

5.1 Organe

Die Organe des Verbandes sind gemäß § 6 Abs. 1 Tiroler TourismusG 2006 die Vollversammlung, der Aufsichtsrat, der Vorstand, der Obmann und der Geschäftsführer.

5.1.1 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Tiroler TourismusG 2006 vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Vollversammlung aus folgenden Mitgliedern:

- 12 von der Vollversammlung nach den Bestimmungen des Tiroler TourismusG 2006 gewählte Mitglieder;
- 2 Bürgermeister von Gemeinden, die von der Versammlung der Bürgermeister gewählt werden, auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt;
- Ist eine Region im Aufsichtsrat nicht vertreten, so ist über Vorschlag des betreffenden Regionalausschusses ein weiteres Mitglied mit beratender Stimme (i.S. § 11 Abs. 5 Tiroler TourismusG) in den Aufsichtsrat zu kooptieren.

5.1.2 Vorstand

- Der Vorstand besteht gemäß Tiroler TourismusG 2006 aus dem Obmann, dem ersten und dem zweiten Obmannstellvertreter.
- Der Vorstand ist durch Kooptierung um weitere Mitglieder mit beratender Stimme (siehe § 11 Abs. 5 Tiroler TourismusG) so lange zu erweitern, bis jede Region durch mindestens 1 Mitglied vertreten ist.
- Das Vorschlagsrecht für die zu kooptierenden Vorstandsmitglieder steht dem Ausschuss jener Region zu, die bisher im Vorstand nicht vertreten ist.

5.1.3 Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer, dessen Aufgaben und Befugnisse sich nach dem Tiroler Tourismusgesetz 2006 richten.

5.2 Sonstige Entscheidungsträger

5.2.1 Regionalausschüsse

In den vier Regionen werden im Innenverhältnis Regionalausschüsse eingerichtet, deren Wahl, sofern nicht ein anderer Wahlmodus beschlossen wird, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 12 Tiroler TourismusG zu erfolgen hat.

Eine Änderung des Wahlmodus bedarf der Zustimmung der Versammlung der aus der Region stammenden Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3-ten (zwei Drittel) der abgegebenen Stimmen.

Jeder Regionalausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern je Stimmgruppe. Jedem Regionalausschuss gehören weiters zwei Bürgermeister von Gemeinden, die von der Versammlung der Bürgermeister gewählt werden, auf deren Gebiet sich der Regionalausschuss erstreckt.

Für Abstimmungen und den Geschäftsgang der Regionalausschüsse gilt, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Aufsichtsrates, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildende Geschäftsordnung (Beilage eins).

Sollten Bestimmungen des Fusionsvertrages solchen der Geschäftsordnung der Regionalausschüsse widersprechen, so gelten im Zweifel die Bestimmungen des Fusionsvertrages.

5.2.2 Regionalausschussobmann

Der Regionalausschussobmann und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Ausschussmitglieder gewählt.

5.2.3 Regionalleiter

- Die Regionalleiter werden vom Vorstand nach Anhörung des jeweiligen Regionalausschusses bestellt.
- Dem Regionalleiter obliegen folgende Aufgaben:
 - die Leitung des Regionalbüros
 - die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung des Regionalbüros gehörenden Angelegenheiten
 - die Mitwirkung an der Erarbeitung tourismusstrategischer Grundsätze und die Durchführung von touristischen Marketingmaßnahmen in der jeweiligen Region
 - die Vorbereitung der Sitzungen des Regionalausschusses
- Der Regionalleiter ist berechtigt, unter Verlangen des jeweiligen Regionalausschussobmannes verpflichtet, an den Versammlungen der aus der Region stammenden Mitglieder und an den Sitzungen des Regionalausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

5.2.4 Ortsausschüsse

Ortsausschüsse können gemäß §§ 20 und 21 Tiroler TourismusG 2006 gebildet werden.

Der Umfang des Aufgabenbereiches sowie die Ortsbudgets können vom jeweiligen Regionalausschuss durch eine Geschäftsordnung für die Ortsausschüsse geregelt werden. Diese Geschäftsordnung wird letztlich gemäß § 21 (3) des Tiroler TourG vom Aufsichtsrat in Rechtskraft gesetzt.

5.3 Entscheidungsstruktur

5.3.1 Allgemeines

Sämtliche Entscheidungen werden von den gemäß Tiroler TourismusG 2006 zuständigen Organen getroffen.

5.3.2 Geschäftsverteilung der Vorstandsmitglieder

Aufgaben, welche gemäß Punkt 3.2 ausschließlich eine Region betreffen, sind im Sinne der gemäß § 15 Abs. 5 Tiroler TourismusG 2006 beschlossenen Geschäftsverteilung mit den dort angeführten Beschränkungen dem jeweiligen Regionalausschuss zur Besorgung zu übertragen.

5.4 Bürostandorte

Die Geschäftsstelle des Verbandes wird am Sitz in Lienz eingerichtet.

Als vereinbart gilt die Errichtung eines gemeinsamen „Tourismushauses“ in Lienz, in dem die Gesamtverbandsorganisation, das Regionalbüro Lienzer Dolomiten, die Osttirol Werbung Gesellschaft m.b.H. und die Vertriebsorganisation des Verbandes mit Callcenter untergebracht werden.

Den nach Abzug allfälliger Förderungen verbleibenden Finanzierungsaufwand für die Errichtung des „Tourismushauses“ trägt die Region Lienzer Dolomiten.

Weiters wird in jeder Region ein Regionalbüro eingerichtet, welches zugleich die Aufgabe einer örtlichen Informationsstelle übernimmt.

Über den Betrieb weiterer Ortsbüros entscheidet der jeweilige Regionalausschuss nach Maßgabe der Finanzierbarkeit, Sparsamkeit, Effizienz und kundenorientierter Notwendigkeit.

5.5 Meldewesen

Zur Abwicklung des Meldewesens wird unter Berücksichtigung der Beschlusslage in den Planungsverbänden auf Kosten des Gesamtverbandes ein zentrales Online-system eingeführt. Die Eingabe der Meldedaten erfolgt wahlweise durch die Orts- bzw. Regionalbüros des Verbandes oder durch die Gemeinden. Insoweit die Eingabe der Meldedaten durch den Tourismusverband erfolgt, wird mit der zuständigen Sitzgemeinde eine Vereinbarung angestrebt, wonach diese dem Verband für seine Tätigkeit eine Entschädigung von € 0,02 je Nächtigung entrichtet.

Die touristische Auswertung der Meldedaten sowie die darauf basierende Beschreibung der Aufenthaltsabgabe obliegt unter Wahrung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen dem Tourismusverband.

6 Haushaltsführung

6.1 Allgemeines

Die Haushaltsführung des Verbandes erfolgt nach den Bestimmungen des Tiroler TourismusG 2006. Im Innenverhältnis gelten die folgenden Regelungen:

6.2 Budgets und Profitcenter

- Das Gesamtbudget wird intern in fünf Profitcenter (Gesamtverband und vier Regionen) gegliedert. Dabei werden alle Einnahmen und Ausgaben im Sinne der Aufgabenverteilung gemäß Punkt 3. der verursachenden Region bzw. dem Verband zugewiesen. Jene Zahlungsflüsse, welche nicht direkt einem Profitcenter zuordenbar sind, werden nach einem festen Schlüssel den Regionen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall hievon Abweichendes vereinbart wird. Betrifft ein Zahlungsfluss zwei oder mehr Regionen, erfolgt die Verteilung unter diesen im Verhältnis der festen Schlüssel gemäß Punkt 6.3.
- Die Regionalbudgets sind jährlich im gemäß Punkt 6.3 vorgegebenen Rahmen durch den jeweiligen Regionalausschuss festzulegen, wobei auch die örtliche Ebene zu inkludieren ist. Aus den Regionsbudgets sind die auf der jeweiligen regionalen Ebene anfallenden Ausgaben zu bestreiten, jedenfalls aber:
 - Ausgaben für Personal- und Sachaufwand für alle Orts- und Regionsbüros, wobei 50 % der Ausgaben für den Regionalleiter und des Betriebsaufwandes für das Regionalbüro vom Gesamtverband getragen werden,
 - Personalausgaben für diverse Bauhofleistungen zur Errichtung, Pflege und Instandhaltung der vom Verband betriebenen touristischen Infrastruktur (Wege, Loipen, Plätze, Eislaufplätze, Spielplätze etc.)
 - Sach- und Fremdaufwand sowie Kostenbeiträge für die Errichtung und Erhaltung des Wanderwege- und Loipennetzes sowie sonstiger Freizeitinfrastruktur des Verbandes
 - Beschaffung und Betrieb von Maschinen und Geräten zur Erfüllung og. Aufgaben
 - Zuschüsse zu örtlichen Infrastruktureinrichtungen wie Schwimmbäder, Veranstaltungszentren, Sport- und Freizeiteinrichtungen
 - Beteiligungen an örtlichen Infrastruktur- Sport- und Freizeiteinrichtungen
 - Kostenbeiträge zu Schi- und Wanderbussystemen
 - Sach- und Fremdaufwand für Ortsverschönerung
 - Sach- und Fremdaufwand für Stammgästeehrungen

- Leistung von Zins- und Tilgungsraten der in den jeweiligen Regionen aufgenommenen bzw. entstandenden Verbindlichkeiten
- Finanzierung ausgelagerter Vermögen und Beteiligungen (siehe Punkt 7.3.3)

6.3 Verteilungsschlüssel für die Profitcenter

6.3.1 Einnahmenverteilung

Die Verteilung der Einnahmen auf die fünf Profitcenter wird wie folgt festgelegt:

6.3.1.1 Einnahmen Gesamtverband

Finanzierung der Aufgaben des Gesamtverbandes gemäß Punkt 3.3:

- € 0,30 je pflichtiger Nächtigung im gesamten Verbandsgebiet
- 35 % der Pflichtbeiträge im gesamten Verbandsgebiet
- Diverse Direkteinnahmen wie:
 - Zuschüsse externer Körperschaften und Institutionen wie Nationalparkorganisation und Gebietskörperschaften
 - Diverse Marketingbeiträge und Drucksortenzuschüsse
 - Deckungsbeiträge aus Incoming und Merchandising
 - Deckungsbeiträge aus dem Betrieb von erwerbswirtschaftlichen Unternehmen
 - etc.

6.3.1.2 Einnahmen Regionen

Die in Punkt 3.2 angeführten Aufgaben der Regionen werden aus folgenden Einnahmen finanziert:

- Die in der jeweiligen Region vereinnahmte Aufenthaltsabgabe abzüglich des Sockelbeitrages von € 0,30 je pflichtiger Nächtigung.
- Gesamtsumme der Freizeitwohnsitzpauschale im gesamten Gebiet der Region
- 65 % der in der jeweiligen Region erzielten Pflichtbeitrageinnahmen (exkl. Tourismusförderungsfonds) – hinsichtlich der nicht zuordenbaren Betriebe siehe Punkt 6.3.2
- Diverse Direkteinnahmen wie:
 - Deckungsbeiträge aus regionalen erwerbswirtschaftlichen Betrieben
 - Direktzuschüsse für örtliche und regionale Infrastruktureinrichtungen
 - Deckungsbeiträge aus der Abwicklung von örtlichen und regionalen Veranstaltungen
 - etc.

6.3.1.3 Sonderregelung Region Lienzer Dolomiten

Die Region Lienzer Dolomiten hat aufgrund der durch die Fusion bedingten Ortsklassenänderung von C auf B gegenüber dem letzten Jahr vor der Fusion ein Mehraufkommen an Pflichtbeiträgen in Höhe von ca. € 315000,00. Dieser Betrag kommt ab dem Fusionszeitpunkt zur Gänze (100 %) der Region Lienzer Dolomiten zugute und wird nicht dem Verteilungsschlüssel (65 % Region / 35 % Verband) unterworfen. Diese Sonderregelung endet mit dem Ende jenes Geschäftsjahres, in welchem die Region Lienzer Dolomiten erstmals, für sich alleine gerechnet, auf Grund des

Verhältnisses von Gästenächtigungen zur Einwohnerzahl auch ohne Fusion in die Ortsklasse B eingestuft werden würde.

6.3.1.4 Berechnungsmethode

Der aus dem Pflichtbeitrag zu errechnende Anteil wird jährlich solcher Art neu festgesetzt, dass der vom Pflichtbeitrag abhängige Anteil auf Basis der aus dem Vorjahr bekannten Echtzahlen neu zu berechnen ist. Dabei wird methodisch wie für das erste Geschäftsjahr der Fusion vorgegangen.

Der aus der Aufenthaltsabgabe resultierende Anteil wird jährlich auf Basis der dem Budgetjahr letztvorangehenden Monate September bis August neu berechnet.

6.3.2 Nicht zuordenbare Betriebe

Hinsichtlich der Betriebe, die in mehreren Regionen Standorte, Betriebsstätten, Filialen etc. unterhalten, richtet sich der auf die einzelnen Regionen entfallende Pflichtbeitragsanteil nach dem vom Amt der Tiroler Landesregierung, Tourismusabteilung für das Jahr 2007 berechneten Aufteilungsschlüssel.

Für den Fall, dass sich die Aufteilungsverhältnisse grundlegend geändert haben, kann der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Amt der Tiroler Landesregierung, Tourismusabteilung und unter Beiziehung der betroffenen Regionalausschüsse, den Aufteilungsschlüssel mit 2/3-tel (zwei Drittel) Mehrheit ändern.

6.3.3 Ausgaben

Sind regionale Ausgaben nicht direkt einer Region zuordenbar, so werden sie im Verhältnis, der Summen der Einnahmen aus Pflichtbeitrag und Aufenthaltsabgabe der jeweils betroffenen Regionen verteilt.

6.4 Erstellung der Regionalbudgets

Zur Erfüllung der in Punkt 3.2 genannten Aufgaben steht den Regionalausschüssen gemäß Punkt 6.3 ein jährliches Budget zur Verfügung, mit dem die daraus folgenden Ausgaben inklusive allfälliger Steuern und Gebühren bestritten werden müssen. Insoweit in der jeweiligen Region Ortsausschüsse bestehen, können für diese im Rahmen der Regionalvoranschläge auch Ortsbudgets vorgesehen werden. Die Regionalbudgets werden jährlich vom Regionalausschuss festgelegt und dem Gesamtverband bis spätestens 15. November des dem jeweiligen Rechnungsjahr vorangehenden Jahres bekannt gegeben.

Grundsätzlich sind von den Regionalausschüssen ausgeglichene Budgetvorschläge zur Genehmigung durch den Vorstand vorzulegen.

Der Vorstand ist im Innenverhältnis verpflichtet, das auf die genannte Weise ermittelte Regionalbudget bei der Erstellung des Gesamtbudgets zu berücksichtigen.

6.5 Übertrag von Budgetmitteln

Werden die gemäß Regionalbudget zur Verfügung stehenden Mittel bis zum Ende eines Geschäftsjahres nicht ausgeschöpft oder überschritten, so wird der Differenzbetrag auf ein Verrechnungskonto gebucht und auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Ein allfälliger Differenzbetrag ist im Budget des Folgejahres zu planen. Diese Bestimmungen sind auf die Planung der Ortsbudgets sinngemäß anzuwenden.

6.6 Gebührenhaushalt

Die Abgaben (Pflichtbeitrag und Aufenthaltsabgabe) werden bis auf weiteres gemäß den nachstehenden Bestimmungen festgesetzt, wobei im Falle der Aufenthaltsabgabe die „Festsetzung“ als Empfehlung an die Landesregierung zu verstehen ist. Diese Festsetzung erfolgt – im Sinne der Bestimmungen des Tiroler TourismusG 2006 – vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Vollversammlung und mit Wirkung bis zu einer neuerlichen Beschlussfassung durch die Vollversammlung, welche aufgrund einer vom Aufsichtsrat mit Zweidrittelmehrheit abgegebenen Empfehlung zu erfolgen hat.

6.6.1 Pflichtbeitrag

Der einheitliche Satz für das gesamte Verbandsgebiet beträgt 14 ‰ (vierzehn Promille) exkl. des Beitrages an den Tourismusförderungsfonds oder ähnliche Fonds.

6.6.2 Aufenthaltsabgabe

Der für die Bedienung der Gesamtverbandsaufgaben vorgesehene Sockelsatz wird bis zu einer allfälligen Änderung auf Empfehlung des Aufsichtsrates mit Zweidrittelmehrheit mit € 0,30 (dreißig Cent) je pflichtig α Nächtigung festgelegt. Dies gilt für die Sommer- als auch für die Wintersaison. Darüber hinaus können die Regionalbeiräte für ihre Regionen, einzelne Orte, Ortsteile oder Kategorien im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erhöhte Abgabesätze festlegen. Ein sich gegenüber den Sockelbeiträgen ergebender Mehrerlös steht den Regionen und Orten gemäß Punkt 6.3 zur Finanzierung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

6.6.3 Abgrenzung zwischen regionalen und überregionalen Events

Als überregionale Events, deren finanzielle Gebarung dem Gesamtverband zugeordnet wird, werden Veranstaltungen qualifiziert, die den folgenden Kriterien entsprechen:

- Die Veranstaltung hat internationale Bedeutung und Ausstrahlung.
- Von der Veranstaltung wird von namhaften überregionalen Medien angemessen berichtet.

Ob es sich um ein regionales oder überregionales Event handelt, entscheidet auf Basis dieser Kriterien im Einzelfall der Vorstand, der in begründeten Fällen auch eine Mischfinanzierung (Gesamtverband-Region-Ortsgruppe) festlegen kann.

7 Fusionsbezogene Haushalts- und Vermögensfragen

7.1 Behandlung der Bestandskonten zum Fusionszeitpunkt

Zum Zeitpunkt der Fusion werden je Regions-Profitcenter sämtliche barwerten Aktiva (Kundenforderungen unter Berücksichtigung allfälliger Wertberichtigungen, Kassenbestände, Girobestände, Sparguthaben, Wertpapiere, Rücklagen etc.) und Passiva (Darlehen, Leasingverbindlichkeiten, Giroverbindlichkeiten, Abfertigungsverbindlichkeiten, Lieferverbindlichkeiten, sonstige laufende Verpflichtungen etc.) festgestellt.

Pflichtbeitragsguthaben auf Basis der vorläufigen Beitragsvorschreibungen aus der Zeit bis zum Zeitpunkt der Fusion, welche die Verrechnungsstelle des Landes erst nach diesem Zeitpunkt zur Überweisung bringt, sind wie Kundenforderungen anzusetzen. Nach dem Fusionszeitpunkt wirksam werdende Differenzen, welche aus dem Unterschied zwischen provisorischen und endgültigen Vorschreibungsbescheiden des Amtes der Tiroler Landesregierung resultieren, werden für die Bemessung der Profitcenter der jeweiligen Regionen nicht berücksichtigt.

Andere, nicht barwerte Aktiva (Vorräte, Maschinen, Geräte, Liegenschaften und Gebäude etc.) werden nicht bewertet.

Die Aufenthaltsabgabe für den Monat Dezember wird entsprechend dem Wirtschaftsjahr mit Wirkung für die Dezember-Periode verbucht.

Der Ausgleich der og. Passiva wird den betreffenden Regionalbudgets in der jeweiligen Rechnungsperiode angelastet. Barwerte Aktiva werden zum Zeitpunkt deren Liquidierung dem jeweiligen Profitcenter gutgeschrieben.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass einzelne Aktiva oder Passiva unrichtig bewertet wurden (zB uneinbringliche Forderungen, nachträgliche Eingangsrechnungen, Nachzahlung von Abgaben etc.), ist dies im laufenden Rechnungsjahr im jeweiligen Profitcenter zu berücksichtigen.

7.2 Behandlung von Mitarbeiteransprüchen

Auch nicht in Geld bestehende Ansprüche von Mitarbeitern, die zum Fusionszeitpunkt noch nicht abgegolten worden sind, das sind zB

- Zeitguthaben aus nicht konsumierten Urlaubsansprüchen
- Zeitguthaben aus Überstunden
- Abfertigungsansprüche

werden zum Zeitpunkt der Fusion bewertet. Punkt 7.1 ist sinngemäß anzuwenden.

7.3 Vermögensrechtliche Auseinandersetzung

Die zwischen den beteiligten Tourismusverbänden aus Anlass der Fusion zu treffenden Vereinbarungen über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung werden durch den gegenständlichen Vertrag abschließend geregelt.

7.3.1 Ausgliederung von Beteiligungsvermögen

Beteiligungsvermögen kann – unter der in Punkt 9.3 angeführten Bedingung –, über Beschluss des Regionalausschusses jener Region, der das Beteiligungsvermögen zuzuordnen ist, ausgegliedert werden. Ist das Beteiligungsvermögen zwei oder mehreren Regionen zuzuordnen, ist die Beschlussfassung aller betroffenen Regionalausschüsse erforderlich. Die Beschlüsse haben auch die Modalitäten der Ausgliederung zu enthalten. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsvermögen, welches erst nach dem Fusionszeitpunkt begründet wird.

7.3.2 Ausgliederung von Vermögen

Die bestehenden Tourismusverbände sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die in der angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Liste (Beilage zwei) ausgewiesenen, regions- und ortsstrategisch wichtigen Vermögenswerte vor dem Fusionsstichtag an Dritte auszulagern.

7.3.3 Finanzierung ausgelagerter Vermögen oder Beteiligungen

Die Finanzierung ausgelagerter Vermögen oder Beteiligungen erfolgt aus den jeweiligen Regionalbudgets.

Diesbezügliche Beschlüsse der Regionalausschüsse sind für Vorstand und Aufsichtsrat bindend, soweit der Finanzbedarf im jeweiligen Regionsbudget Deckung findet.

Dies gilt sowohl für bestehende als auch für künftig ausgegliederte Vermögen und Beteiligungen.

7.3.4 Fortlaufende Rechtsverhältnisse

Sämtliche Rechtsverhältnisse, die über den Fusionsstichtag hinaus Bestand haben – ausgenommen Bagatellvereinbarungen – sind den Parteien vor dem Fusionsstichtag offen zu legen und in einer gemeinsamen Liste aufzunehmen.

Rechtsfolgen von nicht offen gelegten Rechtsverhältnissen sind im Innenverhältnis der jeweiligen Region zuzurechnen.

8 Beteiligungen des Tourismusverbandes

8.1 Zuordnung

Beteiligungen (Geschäftsanteile, Mitgliedschaften etc.) an juristischen Personen sind jener Region zuzuordnen, die das hierfür aufgewendete Kapital aufgebracht hat.

8.2 Vertretung

Entsprechend des Punktes 8.1 erfolgt auch die Vertretung des Tourismusverbandes und Ausübung des Stimmrechtes in Gesellschafter-, Eigentümer- und Mitgliederver-

sammlungen durch einen oder zwei bevollmächtigte Vertreter der betroffenen Region.

Die Ausübung von Gesellschafter-, Eigentümer-, Mitgliedschaftsrechten und dgl. wird wie folgt geregelt:

8.2.1 Einzelvertretung

Mit Ausnahme der in § 16 Abs. 4 Tiroler TourismusG 2006 geregelten Fälle gilt grundsätzlich Einzelvertretung.

- a. Ist die Beteiligung nur einer Region zuzuordnen, ist der jeweilige Regionalausschuss-Obmann zur Einzelvertretung zu bevollmächtigen
- b. Ist die Beteiligung zwei oder mehreren Regionen zuzuordnen, ist jenes Mitglied des Vorstandes, welches der Region mit der höchsten Beteiligung zuzuordnen ist zur Einzelvertretung zu bevollmächtigen.

8.2.2 Kollektivvertretung

Ist eine Kollektivvertretung gewollt oder erforderlich, erfolgt die Bestellung der weiteren Vertreter wie folgt:

- In den Fällen 8.2.1a durch den jeweiligen Regionalausschuss
- In den Fällen 8.2.1b durch die Obleute der beteiligten Regionen mit absoluter Mehrheit.

8.2.3 Vollmachten

Die Vertreter sind vom Vorstand mit entsprechenden Spezial- oder Gattungsvollmachten auszustatten.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Rechtsnachfolge

Alle den Vertragspartnern zustehenden Rechte und Pflichten gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Tourismusverband Osttirol über. Insoweit aus der Zeit vor der Fusion Vereinbarungen bestehen, welche einen Leistungsanspruch des Tourismusverbandes begründen, werden diese Leistungen der jeweiligen Region zugerechnet.

9.2 Übergangsbestimmung Vertretung

Für den Zeitraum des Entstehens des Tourismusverbandes Osttirol bis zur ersten Wahl seiner Organe sind die bisherigen Verbandsobleute, in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde, gemeinsam zur kollektiven Vertretung berechtigt.

Die Obleute der bisherigen Verbände werden ab dem Fusionszeitpunkt ermächtigt, in diesem Umfang gegenüber Dritten Absichtserklärungen abzugeben und gleichzeitig beauftragt, nach der Wahl der Organe umgehend die erforderliche Beschlussfassung durch das zuständige Organ des Tourismusverbandes Osttirol zu erwirken.

9.3 Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag Materien geregelt sind, die nach den Bestimmungen des Tiroler TourismusG 2006 der Beschlussfassung durch ein Organ des (fusionierten) Verbandes unterliegen, stehen diese Vertragsbestimmungen unter der aufschiebenden Bedingung der gleichlautenden Beschlussfassung durch das zuständige Organ.

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der Erlassung einer Verordnung der Tiroler Landesregierung gemäß § 1 Abs. 3 Tiroler TourismusG 2006 abgeschlossen.

9.4 Änderung des Fusionsvertrages

Eine Änderung des Fusionsvertrages bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates mit einer Mehrheit von 2/3-tel (zwei Drittel) und sowie der Zustimmung sämtlicher Planungsverbände.

Betreffen Änderungen Belange des Defereggental ist darüber hinaus die Zustimmung der Mehrheit der Bürgermeister der Defereggental-Gemeinden erforderlich.

9.5 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in diesem Vertrag verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

9.6 Geltung als Geschäftsordnung

Dieser Vertrag gilt – soweit nach den Bestimmungen des Tiroler TourismusG 2006 zulässig – nach dem Zeitpunkt der Fusion als Geschäftsordnung des Vorstandes.

9.7 Außerkraftsetzung von Altverträgen

Mit Ausnahme der in Beilage drei angeführten Vertragspunkte werden durch den gegenständlichen Fusionsvertrag alle in der Vergangenheit im Verbandsgebiet des neuen Tourismusverbandes Osttirol abgeschlossenen Fusionsverträge aufgehoben und sind somit gegenstandslos.

Lienz, Sillian, Matrei i.O., am